

Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaften zu erwägen, die Stellung der Gruppe Behindertenfragen im Sekretariat durch die Umschichtung von Ressourcen zu stärken und aufzuwerten;

5. *bekräftigt*, daß die Fragen der Herstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft ein wichtiger Teil des Vorbereitungsprozesses und der Tagesordnung für den Weltgipfel für soziale Entwicklung sein werden, der am 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten werden soll;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Entschlossenheit der Kommission für soziale Entwicklung, sicherzustellen, daß die Bedürfnisse Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaft auch weiterhin bei ihrer gesamten Arbeit berücksichtigt werden.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/96. Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, in der der Rat die Kommission für soziale Entwicklung ermächtigt hat, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten, und in der er die Kommission ersucht hat, im Falle der Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung durch den Rat im Jahr 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 32/2 vom 20. Februar 1991⁴⁸ beschlossen hat, im Einklang mit der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß zahlreiche Staaten, Sonderorganisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilgenommen haben,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Mitgliedstaaten großzügige finanzielle Beiträge zu der Arbeitsgruppe geleistet haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Arbeitsgruppe in der Lage gewesen ist, ihren Auftrag im Laufe von drei Tagungen mit je fünf Arbeitstagen zu erfüllen,

in dankbarer Anerkennung des Berichts der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erörterung des in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Entwurfs der Rahmenbestimmungen auf der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung⁵⁰,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Rahmenbestimmungen bei der Ausarbeitung nationaler Behindertenprogramme anzuwenden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Ersuchen des Sonderberichterstatters⁵¹ um Informationen über die Anwendung der Rahmenbestimmungen nachzukommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu fördern und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Anwendung der Rahmenbestimmungen finanziell und auf andere Weise zu unterstützen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

Bisherige internationale Maßnahmen

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

PRÄAMBEL

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 1. Sensibilisierung der Allgemeinheit

Bestimmung 2. Medizinische Versorgung

Bestimmung 3. Rehabilitation

Bestimmung 4. Unterstützungsdienste

II. ZIELBEREICHE FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 5. Behindertengerechte Umwelt

Bestimmung 6. Bildung

Bestimmung 7. Beschäftigung

Bestimmung 8. Einkommenssicherung und soziale Sicherheit

Bestimmung 9. Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit

Bestimmung 10. Kultur

Bestimmung 11. Freizeit und Sport

Bestimmung 12. Religion

III. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Bestimmung 13. Information und Forschung

Bestimmung 14. Grundsatzpolitik und Planung

Bestimmung 15. Gesetzgebung

Bestimmung 16. Wirtschaftspolitik

Bestimmung 17. Arbeitskoordination

Bestimmung 18. Behindertenorganisationen

Bestimmung 19. Ausbildung von Personal

Bestimmung 20. Überwachung und Evaluierung der Behindertenprogramme auf nationaler Ebene in bezug auf die Anwendung der Rahmenbestimmungen

Bestimmung 21. Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Bestimmung 22. Internationale Zusammenarbeit

IV. ÜBERWACHUNGSMECHANISMUS

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

1. Behinderte gibt es in allen Teilen der Welt und in allen Gesellschaftsschichten. Die Zahl der Behinderten in der Welt ist groß und nimmt weiter zu.

2. Die Ursachen wie auch die Folgen von Behinderungen sind weltweit verschieden. Dies ist auf die unterschiedlichen sozioökonomischen Gegebenheiten und auf die unterschiedlichen Vorkehrungen zurückzuführen, die die Staaten für das Wohl ihrer Bürger treffen.

3. Die derzeitige Behindertenpolitik ist das Ergebnis von Entwicklungen, die im Laufe der letzten 200 Jahre stattgefunden haben. In vielerlei Hinsicht ist sie ein Spiegel der allgemeinen Lebensbedingungen und der sozioökonomischen Politiken verschiedener Epochen. Daneben gibt es aber auch zahlreiche besondere Umstände, die sich auf die Lebensbedingungen der Behinderten ausgewirkt haben. Unwissenheit, Gleichgültigkeit, Aberglaube und Furcht sind soziale Faktoren, die im Laufe der Geschichte zur Ausgrenzung Behinderter geführt und sie in ihrer Entfaltung gehemmt haben.

4. Im Laufe der Jahre hat die Behindertenpolitik einen Wandel durchgemacht: von der elementaren Anstaltsbetreuung hin zu Bildungsmaßnahmen für behinderte Kinder und zur Rehabilitation von Menschen, die erst als Erwachsene zu Behinderten geworden sind. Dank dieser Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen spielen Behinderte heute eine aktivere Rolle und sind zu einer treibenden Kraft bei der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik geworden. Es

entstanden Organisationen Behinderter, ihrer Familienangehörigen und Interessenvertreter, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Behinderten einsetzten. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Begriffe "Integration" und "Normalisation" eingeführt, in denen sich das wachsende Verständnis der Fähigkeiten und Möglichkeiten Behinderter niederschlug.

5. Gegen Ende der sechziger Jahre begannen Behindertenorganisationen in einigen Ländern, einen neuen Behindertensbegriff zu prägen. Hervorgehoben wurde der enge Zusammenhang zwischen den von den einzelnen Behinderten erfahrenen Einschränkungen, der Beschaffenheit ihrer Umwelt und der Einstellung der breiten Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurden die Behindertenprobleme in den Entwicklungsländern immer mehr in den Vordergrund gerückt. In einigen dieser Länder ist der Bevölkerungsanteil der Behinderten Schätzungen zufolge sehr hoch, und meist handelt es sich dabei um Menschen, die in extremer Armut leben.

Bisherige internationale Maßnahmen

6. Die Rechte der Behinderten stehen schon seit langem im Blickpunkt der Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen. Das wichtigste Ergebnis des Internationalen Behindertenjahres 1981 war das von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982 verabschiedete Weltaktionsprogramm für Behinderte⁵². Das Internationale Jahr und das Weltaktionsprogramm waren ein starker Anstoß zu Fortschritten auf diesem Gebiet. Beide unterstrichen das Recht der Behinderten auf Chancengleichheit mit ihren Mitbürgern und auf gleichberechtigte Teilhabe an der sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ergebenden Verbesserung der Lebensbedingungen. Außerdem wurde darin die soziale Beeinträchtigung (*handicap*) erstmals als eine Funktion der Wechselbeziehung zwischen den Behinderten und ihrer Umwelt definiert.

7. 1987 wurde in Stockholm das Welttreffen von Sachverständigen für die Überprüfung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte in der Mitte der Behindertendekade der Vereinten Nationen abgehalten. Auf diesem Treffen wurde die Ausarbeitung von Leitsätzen angeregt, die die Maßnahmenschwerpunkte für die kommenden Jahre vorgeben sollten. Grundpfeiler dieser Leitsätze sollte die Anerkennung der Rechte der Behinderten sein.

8. Auf dem Treffen wurde der Generalversammlung infolgedessen die Einberufung einer Sonderkonferenz empfohlen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, ein internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung Behinderter auszuarbeiten, das von den Staaten bis zum Ende der Dekade ratifiziert werden sollte.

9. Ein Rahmenentwurf für das Übereinkommen wurde von Italien ausgearbeitet und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorgelegt. Weitere Vorschläge zu einem Entwurf wurden der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung von Schweden unterbreitet. Beide Male konnte jedoch kein Konsens über die Zweckmäßigkeit eines solchen Übereinkommens erzielt werden. Zahlreiche Vertreter waren der Meinung, daß die bestehenden Menschenrechtsdokumente Behinderten die gleichen Rechte gewährleisten wie anderen Menschen.

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

10. Geleitet von den Beratungen in der Generalversammlung kam der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1990 schließlich überein, sich auf die Ausarbeitung eines internationalen Dokuments anderer Art zu konzentrieren. Mit seiner Resolution 1990/26 vom 24. Mai 1990 ermächtigte der Rat die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nicht-staatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission, die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung im Jahre 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen.

11. Bei den anschließenden Beratungen im Dritten Ausschuß der Generalversammlung auf deren fünfundvierzigster Tagung ergab sich eine breite Unterstützung für die neue Initiative zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.

12. Auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung fand die Initiative zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen die Unterstützung einer großen Anzahl von Vertretern, und die Aussprachen führten zur Verabschiedung der Resolution 32/2 am 20. Februar 1991, in der die Kommission beschloß, im Einklang mit Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen.

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

13. Die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte wurden auf der Grundlage der im Laufe der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992)⁵³ gewonnenen Erfahrungen ausgearbeitet. Die Internationale Menschenrechtscharta, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵ und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ sowie das Weltaktionsprogramm für Behinderte bilden das politische und moralische Fundament dieser Rahmenbestimmungen.

14. Obwohl die Rahmenbestimmungen nicht obligatorisch sind, können sie Völkergewohnheitsrecht werden, wenn sie von zahlreichen Staaten in der Absicht angewandt werden, eine Regel des Völkerrechts einzuhalten. Sie implizieren eine feste moralische und politische Verpflichtung seitens der Staaten, Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu ergreifen. Es werden darin wichtige Grundsätze genannt, was Verantwortlichkeit, Maßnahmen und Zusammenarbeit betrifft. Für die Lebensqualität und die Herbeiführung der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung

ausschlaggebende Bereiche werden hervorgehoben. Die Rahmenbestimmungen bieten Behinderten und ihren Organisationen ein Instrument für Grundsatzentscheidungen und Maßnahmen. Sie liefern eine Grundlage für die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen.

15. Zweck der Rahmenbestimmungen ist es, sicherzustellen, daß Mädchen und Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen als Mitglieder der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Mitbürger. In allen Gesellschaften der Welt bestehen weiter Hindernisse, die es Behinderten unmöglich machen, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen, und die ihnen die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschweren. Es obliegt den Staaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse zu ergreifen. Behinderte und ihre Organisationen sollen in diesem Prozeß eine Rolle als aktiver Partner spielen. Die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte ist ein wesentlicher Beitrag zu den allgemeinen und weltweiten Bemühungen um die Mobilisierung der Humanressourcen. Es wird unter Umständen notwendig sein, Gruppen wie Frauen, Kindern, älteren Menschen, Armen, Wanderarbeitern, Doppel- oder Mehrfachbehinderten, Ureinwohnern und ethnischen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem gibt es zahlreiche behinderte Flüchtlinge, deren besondere Bedürfnisse Aufmerksamkeit erfordern.

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

16. Die nachstehend aufgeführten Begriffe werden in den Rahmenbestimmungen durchgehend verwendet. Sie bauen im wesentlichen auf den im Weltaktionsprogramm für Behinderte verwendeten Begriffen auf. In einigen Fällen tragen sie den Entwicklungen Rechnung, die während der Behindertendekade der Vereinten Nationen stattgefunden haben.

Funktionsbeeinträchtigung und soziale Beeinträchtigung

17. Unter dem Ausdruck "Behinderung" im engeren Sinn ("Funktionsbeeinträchtigung", engl. *disability*) wird eine Vielzahl von verschiedenen Funktionseinschränkungen zusammengefaßt, die in allen Bevölkerungsgruppen in allen Ländern der Welt vorkommen können. Diese Funktionseinschränkungen können durch eine körperliche, geistige oder Sinnesschädigung, einen Krankheitszustand oder eine Geisteskrankheit bedingt sein. Dabei kann es sich um dauernde oder vorübergehende Schädigungen, Zustände oder Krankheiten handeln.

18. Der Ausdruck "soziale Beeinträchtigung" (*handicap*) bezeichnet den Verlust oder die Einschränkung der Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Er beschreibt das Verhältnis zwischen dem Behinderten und seiner Umwelt. Mit diesem Ausdruck soll nachdrücklich auf die Mängel in der Umwelt und bei zahlreichen organisierten Aktivitäten in der Gesellschaft hingewiesen werden, wie beispielsweise auf den Gebieten Information, Nachrichtenwesen und Bildung, die Behinderte an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern.

19. Die Verwendung der beiden in den Ziffern 17 und 18 definierten Ausdrücke "Funktionsbeeinträchtigung" und "soziale Beeinträchtigung" muß im Lichte der neueren

